Hierzu ist der Verweis auf ein bestimmtes Ereignis und auf die Notwendigkeit, gegen die Person oder Personengruppierung eine Forderung zu erheben, ausreichend. Es bedarf keiner Benennung der der Forderung des Untersuchungsorgans zugrunde liegenden Informationsquellen.

b) die zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit angeordnete exakte Maßnahme;

Es muß genau ersichtlich sein, welche Handlungen von welcher Person gefordert werden. Im Einzelfall kann es auch zweckmäßig sein, mehrere erwartete Handlungsalternativen, mit denen der gleiche Erfolg erreicht werden kann, den Betroffenen zur Auswahl anzubieten.

 Zeitpunkte oder Zeiträume für die gestellte Forderung;

Das kann sowohl den Zeitpunkt betreffen, bis zu welchem die Erfüllung der Forderung erwartet wird. Es ist aber auch möglich, den Zeitraum zu fixieren, für den z. B. ein bestimmtes Verhalten gefordert wird.

 d) die Rechtsmittelbelehrung und die Ankündigung möglicher rechtlicher Folgen einer Nichtbefolgung.

Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt auf der Grundlage des § 19. Die Ankündigung rechtlicher Folgen kann sich sowohl auf § 16 beziehen als auch auf die sich aus der Verletzung anderer Rechtsnormen ergebenden rechtlichen Konsequenzen. Hierzu ist es nicht zwingend erforderlich, das mögliche Nichtbeachten der Forderung in den unterschiedlichen Kombinationen rechtlich zu subsumieren und mit dem Betroffenen eine Art "Rechtsschulung" durchzuführen. Es genügt darauf hinzuweisen, daß ein Nichtbefolgen der Forderung als Ordnungswidrigkeit